

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1 Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Vereinbarungen erfolgen auf der Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Vom Auftragnehmer nicht anerkannte Kundenbedingungen sind nicht bindend.

1.2 Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

### 2 Auftragsbestätigung

2.1 Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber die Lieferbedingungen an.

2.2 Die mitgeteilten Preise verstehen sich – auch soweit sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind – als freibleibend, falls zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber die zum tatsächlichen Lieferzeitpunkt geltenden Preise bzw. den erhöhten Mehrwertsteuersatz zu berechnen.

2.3 Die Vereinbarungen von Lieferungs-/Leistungsfristen oder Lieferungs-/Leistungsfristen bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

2.4 Alle Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer gilt die Rechnung als schriftliche Auftragsbestätigung. Entwürfe, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese zuvor zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

2.5 Bei Anzeichen einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Auftraggebers im Sinne des § 321 BGB ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, bis der Kaufpreis bezahlt oder für diesen Sicherheit geleistet wird oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 3 Stornierung, Rücktritt, Warenrücknahme

3.1 Wird der Vertrag auf Wunsch des Auftraggebers kulanthalber aufgehoben, ist der Auftragnehmer berechtigt, für Beratung, Angebots- und Auftragsbearbeitung, Transport-, Montage- und ähnliche Vertragskosten entstehende Aufwendungen als Schadensersatz zu verlangen. Wir sind berechtigt, mindestens 15% des Auftragswertes pauschal als Schadensersatz zu verlangen, falls der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist.

3.2 Bei Lieferung von Sonderanfertigungen (siehe Ziffer 1.3.5) wird eine Vertragsaufhebung grundsätzlich nicht gewährt. Sonderanfertigungen sind Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt worden sind oder nicht in Preislisten geführt werden. Bei Musterstücken in Sonderanfertigung besteht kein Recht zur Vertragsauflösung durch Nichtbilligung. Besondere Farbgebungen nach eingesandten Farbmustern zählen ebenfalls als Sonderanfertigung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### 4 Transport

4.1 Hinsichtlich des Gefahrenübergangs gilt § 447 Abs. 1 BGB auch dann, wenn

a) die Ware auf Veranlassung des Auftragnehmers unmittelbar von der Betriebsstätte des Herstellers oder eines Zulieferanten an den Auftraggeber geliefert wird,

b) der Auftragnehmer die Kosten und Durchführung des Transports der Ware zum Auftraggeber vertraglich übernommen hat oder

c) die Ware unter Zugrundelegung der Klauseln VOB, ZIF, Franco oder sonstiger Incoterms verkauft worden ist. Wird der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich oder verzögert, geht die Gefahr mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft durch den Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.

4.2 Bei Selbstabholung der Ware durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragte geht die Gefahr bei Übergabe der Ware an diesen über.

### 5 Lieferzeit und Lieferbehinderung

5.1 Die Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere nicht rechtzeitige oder nicht nach Maßgabe der vorgegebenen Qualitätsmerkmale oder sonstigen Spezifikationen vorgenommene Belieferung durch Zulieferanten, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten – hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurückzutreten.

5.2 Bei Vorliegen von durch den Auftragnehmer zu vertretenden Lieferungs- und Leistungsverzögerungen wird die vom Auftraggeber gemäß § 326 BGB zu setzende Nachfrist auf mindestens 4 Wochen festgelegt. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bei Verzug des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

5.3 Werden Lieferungen, auch solche aus Rahmenverträgen und Abrufaufträgen, nicht fristgemäß abgenommen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten (z. B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadensersatz zu fordern. Hinsichtlich der Höhe gilt die Regelung unter Ziffer 1.3.1 entsprechend. Sofern der Auftraggeber geplante Lieferungen absagt mit der Maßgabe, dass die Lieferung später erfolgen soll, hat der Auftraggeber Verteuerungen der Ware, die aufgrund ihrer späteren Herstellung entstehen, zu übernehmen.

### 6 Preise und Zahlung

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 10 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen und wird ihn über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.3 Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an bankübliche Sollzinsen – zumindest aber Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basissatz der Europäischen Zentralbank – zu verlangen, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

6.4 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

6.5 Für ausgeführte Teillieferungen ist der vereinbarte Kaufpreis mindestens zum entsprechenden Teil fällig.

### 7 Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistung umfasst alle Mängel, die ihre Ursache im Material, in der Verarbeitung oder in der Konstruktion der Ware haben. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe der Ware.

7.2 Eine Gewährleistung besteht nicht:

a) für konstruktionsbedingte Mängel bei Sonderanfertigungen, die nach Konstruktionsvorgaben des Auftraggebers hergestellt worden sind;

b) für Schäden, die auf natürlichem Verschleiß oder auf unsachgemäßer Behandlung beruhen;

c) für branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, der Form sowie für nicht behebbare, z.B. in der Natur des Holzes oder Leder liegende Farbabweichungen und für genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken.

### 8 Beanstandung von Mängel und Haftungsfreizeichnung

8.1 Der Auftraggeber muss die Ware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel oder Falschlieferung hin untersuchen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach dessen Entdeckung erfolgen. Unterlässt der Auftraggeber diese unverzügliche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt und die Gewährleistungsverpflichtung erlischt hinsichtlich dieses Mangels.

8.2 Über die hier genannten Gewährleistungsrechte hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich eines entgangenen Gewinnes oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle der in §476 BGB genannten Art (arglistiges Verschweigen von Mängeln oder Vortäuschen von Eigenschaften).

8.3 Mit Ausnahme von Ansprüchen, die auch deliktisch begründet sind und für die eine Verjährungsfrist von drei Jahren gilt, verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers spätestens nach zwei Jahren ab Vertragsschluss, soweit sie nicht schon nach §477 BGB einer sechsmonatigen Verjährungsfrist unterliegen.

### 9 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß §455 BGB mit folgenden Erweiterungen:

9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung der Gesamtforderungen – auch zukünftigen – aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Dies gilt auch dann, wenn eine Zahlung auf eine bestimmte Lieferung geleistet wurde.

9.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern. Er tritt die ihm bezüglich der Vorbehaltsware aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also auch hinsichtlich seines Mehrerlöses, an den Auftragnehmer ab.

9.3 Übersteigt der Wert der vom Auftragnehmer gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung um mehr als 20%, so ist er auf Verlangen des Käufers zu entsprechender Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.

9.4 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber ermächtigt, die abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung im eigenen Namen einzuziehen. Ein Widerruf erfolgt erst dann, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät.

9.5 Die Vorbehaltsware ist vom Auftraggeber gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern.

9.6 Der Auftraggeber hat bei einem etwaigen Übergang des Geschäfts auf einen Dritten diesen vom Vorbehaltsvermögen und dem verlängerten bzw. erweiterten Eigentumsvorbehalt zu unterrichten und dem Dritten die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu übertragen.

### 10 Muster und Zeichnungen

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung – insbesondere der Angebotsabgabe oder innerhalb der Auftragsdurchführung nach Auftragserteilung – Entwürfe und Zeichnungen anfertigt, behält er sich daran alle Rechte vor. Sie dürfen ohne seine Erlaubnis vom Auftraggeber weder selbst verwendet noch an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € (i.W. fünftausend Euro) verurteilt. Weitere Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

### 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Mönchengladbach. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist der Gerichtsstand Mönchengladbach. Bei Nichtkaufleuten richtet sich der Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften.

### 12 Schlussbemerkung / Sonstiges

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.